

Kurztitel

Extraktionslösungsmittelverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 642/1995 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 465/1998

§/Artikel/Anlage

Anl. 2

Inkrafttretensdatum

31.12.1998

Außerkrafttretensdatum

28.10.2011

Text

Anlage 2

Extraktionslösungsmittel mit festgelegten Verwendungsbedingungen und Rückstandshöchstwerten

Bezeichnung	Verwendungsbedingungen	Rückstandshöchstwerte
Hexan ¹⁾ ²⁾	Herstellung oder Fraktionierung von Fetten und Ölen und Herstellung von Kakaobutter	1 mg/kg im Fett, Öl oder in der Kakaobutter
	Herstellung von entfettetem Proteinerzeugnissen und entfettetem Mehl	10 mg/kg im Lebensmittel oder Verzehrsprodukt, das die entfetteten Proteinerzeugnisse und das entfettete Mehl enthält
		30 mg/kg in entfetteten Sojaerzeugnissen, wie sie an den Letztverbraucher abgegeben werden
	Herstellung von entfetteten Getreidekeimen	5 mg/kg in entfetteten Getreidekeimen
Methylacetat	Extraktion von Inhaltsstoffen wie Koffein und Bitterstoffe aus Kaffee und Tee	20 mg/kg im Kaffee oder Tee
Ethylmethylketon ²⁾	Herstellung von Zucker aus Melasse	1 mg/kg im Zucker
	Fraktionierung von Fetten und Ölen	5 mg/kg im Fett oder Öl
	Extraktion von Inhaltsstoffen wie Koffein und Bitterstoffe aus Kaffee und Tee	20 mg/kg im Kaffee oder Tee
Dichlormethan	Extraktion von Inhaltsstoffen wie Koffein und Bitterstoffe aus Kaffee und Tee	2 mg/kg in geröstetem Kaffee und 5 mg/kg im Tee
Methanol	Lebensmittel und Verzehrsprodukte allgemein	10 mg/kg
Propan-2-ol	Lebensmittel und Verzehrsprodukte allgemein	10 mg/kg

¹⁾ Erzeugnis, das hauptsächlich aus aliphatischen gesättigten Kohlenwasserstoffen mit 6 Kohlenstoffatomen besteht, die zwischen 64 °C und 70 °C destillieren.

²⁾ Die gleichzeitige Verwendung von Hexan und Ethylmethyleton ist unzulässig.